

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 106/14 B

L 2/12 R 306/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 81 R 236/10 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Januar 2014 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.1.2014 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Übergangsgeld für den Zeitraum vom 28.6.2001 bis 14.2.2006 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 42).
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam:
 1. "Ist der Anspruch auf §§ 20, 25 SGB VI während der Wirkungskdauer zugebilligter berufsfördernder Leistungen in Gestalt von Eingliederungshilfe bzw. Förderung einer innerbetrieblichen Umsetzung dann und deshalb ausgeschlossen, wenn und weil es in diesen Fällen an einer 'Teilnahme' des Versicherten an einer Veranstaltung fehlt?"



2. "Ist der Anspruch aus §§ 20, 25 SGB VI während der Wirkungskdauer zugebilligter berufsfördernder Leistungen in Gestalt von Eingliederungshilfe bzw. Förderung einer innerbetrieblichen Umsetzung dann und deshalb ausgeschlossen, weil und wenn unmittelbar vor Beginn dieser Leistungen kein Arbeitseinkommen mehr bezogen wurde, vielmehr lediglich sozialrechtliche Ansprüche als Lohnersatz bestanden?"
3. "ob ein - insbesondere auf den gesundheitlichen Verhältnissen des Versicherten beruhender - erfolgloser Verlauf der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation seitens des Rentenversicherungsträgers nunmehr zu einem Verlust jeglicher Ansprüche des Versicherten gegenüber dem Rentenversicherungsträger führt, sei es in Form von Übergangsgeld, sei es in Form von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit?"
4. "ob dem arbeitsunfähigen Versicherten, zu dessen Gunsten ein Vergleich abgeschlossen worden ist, nach dem der Rentenversicherungsträger berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation schuldet, gerade wegen der Unbekanntheit des zu erwartenden Charakters der Leistungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 einerseits, Nr. 2 bis 4 SGB VI andererseits), auf die er warten muss, zwischen dem Vergleichsabschluss und der Zubilligung der Leistungen einen Anspruch auf Übergangsgeld hat?"
5. "ob die Beklagte - wenn sie dreimal berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation lediglich nach § 16 Nr. 1 SGB VI gewährt hat und sich diese wegen gesundheitlichen Einschränkungen als untauglich erweisen - ihre Verpflichtungen aus dem Vergleich erfüllt hat, also aus dem Vergleich keinerlei weitere Verpflichtungen verbleiben?"
6. "ob Verpflichtungen, die ein Träger der Rentenversicherung durch Vergleich übernommen hat, zu Leistungen, die die Rechtsordnung im Gesetz abstrakt vorsieht, in jedem Falle erfüllt werden müssen, selbst wenn es an den tatbestandlichen Voraussetzungen für diese Leistungen im Einzelfall fehlen würde?"

8 Damit hat er die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Indem der Kläger seinen Anspruch auf Übergangsgeld in den ersten fünf Fragen auf "berufliche" bzw "berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation" stützt, verdeutlicht er gleichzeitig, dass sich diese Fragen auf das bis zum 30.6.2001 geltende Recht beziehen. Denn mit Inkrafttreten des SGB IX vom 19.6.2001 (*BGBI I 1046*) am 1.7.2001 (*Art 68 Abs 1 SGB IX*) ist der Begriff der "berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation" durch den Begriff der "Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" ersetzt worden. Damit korrespondierend zieht der Kläger mit § 25 SGB VI eine Vorschrift heran, die durch Art 6 Nr 18 SGB IX zum 1.7.2001 (*Art 68 Abs 1 SGB IX*) aufgehoben worden ist, zitiert mit § 16 Abs 1 Nrn 1 bis 4 SGB VI eine Normfassung, die seitdem nicht mehr gilt (*vgl Art 6 Nr 14, Art 68 Abs 1 SGB X*) und beruft sich in der Beschwerdebegründung auf § 20 Abs 1 SGB VI, dessen Nr 1 zum selben Zeitpunkt grundlegend geändert wurde (*Art 6 Nr 16a SGB IX*) und dessen Nr 2 damals ersatzlos entfiel (*Art 6 Nr 16a bb SGB IX*).

9 Rechtsfragen haben aber nur dann übergreifende Relevanz, wenn sie über den Einzelfall hinaus in weiteren Fällen streitig und maßgeblich für eine Vielzahl bereits anhängiger oder konkret zu erwartender gleich gelagerter Prozesse sind und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berühren (*Senatsbeschluss vom 26.1.2012 - B 5 R 334/11 B - NZS 2012, 428 RdNr 8; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 und § 160 Nr 53 sowie BAG Beschluss vom 5.10.2010 - 5 AZN 666/10 - NJW 2011, 1099*). Rechtsfragen zu Übergangsvorschriften (*vgl dazu BSG Beschlüsse vom 25.7.2005 - B 3 P 5/05 B - Juris RdNr 5 und vom 22.4.2010 - B 11 AL 22/09 BH - Juris RdNr 5*) und ausgelaufenem Recht (*BSG Beschlüsse vom 2.12.1998 - B 2 U 256/98 B - Juris RdNr 3 und vom 22.1.2008 - B 3 KS 1/07 B - Juris RdNr 7*) haben nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn



noch über eine erhebliche Zahl davon betroffener und gleichartiger Fälle zu befinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19*) oder die Entscheidung aus anderen Gründen für die Zukunft richtungsweisend ist (*BVerwG Beschluss vom 29.1.1975 - IV B 60.74 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 129*). Dass hier solche Umstände vorliegen, legt der Beschwerdeführer jedoch nicht dar. Dafür hätte er aufzeigen müssen, dass den aufgeworfenen Fragen, die sich auf außer Kraft getretenes Recht beziehen, in der Rechtspraxis über den konkreten Einzelfall hinaus noch Bedeutung für eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Vergleichsfälle zukommt. Dass noch vergleichbare Fälle bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit oder den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anhängig sind, hätte zB durch eine Recherche in einer juristischen Datenbank (zB sozialgerichtsbarkeit.de, Juris) untermauert werden können. Um das Allgemeininteresse darzulegen, genügt es nicht zu behaupten, dass der Ausgang des Rechtsstreits auch für andere Betroffene ("Kommunen") von (wirtschaftlichem) Interesse sein könnte (*BSG Beschluss vom 26.9.2013 - B 5 R 62/13 B - BeckRS 2013, 74123 RdNr 10*).

- 10 Die fünfte Frage ist zudem nicht abstrakt-generell formuliert, sondern bezieht sich ausdrücklich nur auf "die Beklagte" und ihre "Verpflichtungen aus dem Vergleich", den die Beteiligten am 28.6.2001 vor dem LSG Niedersachsen geschlossen haben, und hat damit Einzelfallcharakter. Eine derart auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann aber von vornherein keine Breitenwirkung entfalten. Stattdessen hätte der Kläger das Rechtsproblem vom Einzelfall lösen und abstrahieren sowie darlegen müssen, dass sich die Rechtsfrage nicht nur im anhängigen Rechtsstreit und wenigen Parallelfällen stellt, sondern für eine Mehrzahl ähnlich gelagerter Sachverhalte und eine Vielzahl von Personen relevant ist (*vgl BSGE 2, 129, 132; 15, 17, 19 = SozR Nr 2 zu § 40 VerwVG*). Auch hieran fehlt es.
- 11 Zur sechsten Frage hätte der Kläger darlegen müssen, dass die Antwort nicht von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4; BSGE 40, 158, 159 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*), sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (*BSG SozR 1300 § 13 Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*), und deshalb überhaupt klärungsbedürftig ist. Haben die Vertragspartner durch gegenseitiges Nachgeben tatsächliche und/oder rechtliche Ungewissheiten in einem (wirksamen) öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag (§ 54 Abs 1 SGB X) beseitigt, müssen sie die dort übernommenen Vertragspflichten schon aufgrund des allgemeinen Vertragstreueprinzips (*pacta sunt servanda*, § 61 S 2 SGB X iVm § 241 Abs 1 S 1 BGB) auch dann erfüllen (*vgl dazu nur Engelmann in von Wulffen/Schütze, SGB X, 8. Aufl 2014, § 59 RdNr 2*), wenn sich später herausstellt, dass der Vertragsinhalt der materiellen Rechtslage widerspricht, weil die Anspruchsvoraussetzungen in Wirklichkeit fehlen. Dies folgt im Übrigen auch aus § 59 Abs 1 S 1 SGB X, wonach der (Vergleichs-)Vertrag nur bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse in besonderen Ausnahmefällen ("Wegfall der Geschäftsgrundlage") angepasst oder gekündigt werden kann.



- 12 Soweit die Beschwerdebegründung (*unter Gliederungspunkt I, Seite 3 f*) das angefochtene Urteil in indirekter Rede wiedergibt, übersieht sie, dass das Berufungsgericht diese Passagen aus dem Senatsurteil vom 21.3.2001 (*B 5 RJ 34/99 R - SozR 3-2600 § 20 Nr 1*) übernommen hat. Deshalb hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum trotz dieser höchstrichterlichen Entscheidung noch oder wieder Klärungsbedarf besteht.
- 13 Schließlich hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass die aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem vom LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hat. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der von ihr auf den Seiten 1 bis 3 mitgeteilte Sachverhalt überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, das angegriffene Urteil selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

